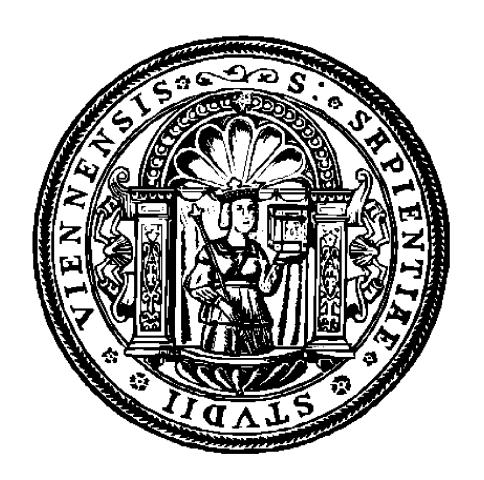
Exposé

Privater Schutz für unschuldig Verurteilte und Verfolgte

Historisches Asylrecht, geltendes Verfassungs- und Strafrecht (Arbeitstitel)



Dissertant: Mag. iur. Mateo Stefan Klanisek

Studienkennzahl: A 783 101

Betreuer: Rechtsgeschichtlicher Teil: Univ.-Prof. Dr. Thomas Simon

Verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Teil: Priv.-Doz. Dr. Konrad Lachmayer

Strafrechtlicher Teil: Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold

"Die Macht bedarf des Rechts, das Recht kann sich nicht verwirklichen ohne Macht und für beide gilt der Maßstab der Gerechtigkeit."¹

I) Vorläufige Gliederung

- 1) Was ist Privatasyl? Arbeitsdefinition
- 2) Woher kommt die Idee des Privatasyls und wie hat sie sich entwickelt? Geschichte
 - a) Ursprünge des Asylgedankens und weltweite Verbreitung
 - b) Privatasylrechte im Mittelalter
 - c) Vergleich mit dem Kirchenasylrecht
 - d) Neuzeitliche Fälle des Privatasyls
 - e) Sanctuary Movement in den USA
 - f) Aktuelle Schutzbewegungen in Europa
- 3) Gibt es (verwaltungs)straf- oder verfassungsrechtlich Festnahmebeschränkungen?
 - a) Grundrechtliche Festnahmehindernisse (z.B. Gewissensfreiheit, Hausrecht)
 - b) Sonstige Festnahmebeschränkungen
- 4) Ist die Inanspruchnahme von Privatasyl strafbar?
 - a) Tatbestandsebene
 - b) Rechtfertigungsebene
 - c) Entschuldigungsebene
 - d) Strafzumessung
- 5) Ist die Gewährung von Privatasyl strafbar?
 - a) Tatbestandsebene
 - b) Rechtfertigungsebene
 - c) Entschuldigungsebene
 - d) Strafzumessung
- 6) Wie ist die verfassungsrechtliche Lage bezüglich der Strafbarkeit?
 - a) Gewissensfreiheit (Art 14 StGG)
 - b) Refoulement-Verbot
 - c) Widerstandsrecht
 - d) Ziviler Ungehorsam

_

¹ Sontheimer, Eröffnungsvortrag, in Mehlhausen (Hrsg.), Recht-Macht-Gerechtigkeit, Gütersloh (1998), 17-27.

II) Fragestellungen und jeweilige Kurzbeschreibungen

Mit dieser Dissertation möchte ich untersuchen, wie Fälle rechtlich zu beurteilen sind, in denen Privatpersonen Menschen in Schutz nehmen, die von staatlichen Gerichten oder Verwaltungsbehörden exekutions- oder strafrechtlich verurteilt oder abgeschoben wurden. Solche Fälle werden häufig als Privatasyl² oder nichtstaatliches "weltliches Asyl"³ bezeichnet und von staatlich-politischem und kirchlichem Asyl unterschieden, die in dieser Arbeit gs nur vergleichsweise vorkommen werden. Prinzipiell kann es sein, dass der Beschützer den Schutz offenlegt oder verdeckt bleibt, dass er an die Unschuld glaubt oder nicht, sowie dass Verurteilung oder Abschiebung auf einem Irrtum des Staatsorgans beruhen oder nicht. Der größte Fokus liegt dem Titel der Arbeit gemäß auf privatem Schutz für Menschen, die bloß aufgrund eines Tatsachen- oder Rechtsirrtums des Staatsorgans verurteilt oder abgeschoben wurden. "Privatasyl" habe ich nicht als Titel gewählt, weil die meisten Menschen diesen Begriff nicht kennen, was zu falschen Konnotationen führen könnte. Es stellen sich Fragen Definition (1), Geschichte (2), Einordnung aktueller Geschehnisse (3) nach (verwaltungs)straf- und verfassungsrechtlichen Festnahmehindernissen (4), Strafbarkeit von Inanspruchnahme (5) und Gewährung (6) sowie nach verfassungsrechtlicher, insb. grundrechtlicher Dimension zur Interpretation bzw. Verfassungsmäßigkeitsbeurteilung der Rechtslage (7).

Privatasyl wurde bisher gs bloß im Rahmen von Darstellungen des Kirchenasyls erwähnt uzw zumeist als Nebenkonsequenz säkular grundrechtlicher Begründung (Stichwort Gewissenstäter) und insofern vergleichsweise stiefmütterlich behandelt. Im Gegensatz zum Kirchenasyl steht die in vielen Ländern überlegte Fortgeltung eines alten Rechtsinstituts, etwa mangels ausdrücklicher Abschaffung, Verfassungswidrigkeit der Aufhebung oder gewohnheitsrechtlicher Fortgeltung, außer Diskussion und ist auch mE ausgeschlossen. Die strafrechtlichen Fragen möchte ich erstmals streng der strafrechtlichen Prüfungsreihenfolge gemäß behandeln: **Tatbestand**, **Rechtfertigung** (konkreten Rechtfertigungsgründen wurde bisher so gut wie kein Augenmerk geschenkt) und erst dann die Entschuldigungsebene.

Frage 1: Was ist Privatasyl? - Arbeitsdefinition

Asylon (ἄσυλον) heißt das Unverletzliche, das nicht ergriffen werden darf.⁴ Die Arbeitsdefinition sei weitestmöglich: "Schutz für Menschen vor herrschender Macht durch Privatpersonen". Mit der Ausprägung moderner Staaten und dem effektiven Verbot des Fehdewesens geht es in aller Regel um Schutz vor dem Staat. Privatasyl ist von dem Asyl zu unterscheiden, das Staaten oder Kirchen gewähren, worunter in diesem Kontext jede religiöse Einrichtung zu verstehen ist, räumlich und iSe Glaubensgemeinschaft. Privatasyl ist in **offenes** und **verdecktes** zu unterteilen. In Anlehnung an die Differenzierung bei Kirchenasyl, kann man von *lokalem* Schutz die *Vermittlung* durch einen Dritten (*intercessio*) unterscheiden und drittens ist *persönlicher* Schutz denkbar, etwa wenn sich eine Privatperson Polizisten in den Weg stellt. War die Grenze zwischen weltlichen und kirchlichen

² z.B. *Schinkele*, Gewissensgebot und Normativität des Positiven Rechts, öarr 2003 448, FN 104.

³ z.B. *Widder*, Kirchliches und weltliches Asylrecht und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, AKKR 78 (1898), 34.

⁴ Bammann, Im Bannkreis des Heiligen (2002), 4 mwN.

Asylprivilegien im Mittelalter noch klar gezogen, verschwimmt sie heute, weil bei Asyl in Kirchen häufig auch von der Kirche unabhängige (menschen)rechtliche Argumente gebracht werden. Deshalb werden die aktuellen Schutzbewegungen in Europa zum Teil nicht als Kirchen-, sondern Privatasyl gesehen, weshalb sich diese Arbeit auch mit ihnen befassen wird.

Kohler behält recht: "gemeinsame Behandlung des Instituts nach diesen drei Richtungen", **Straf**-(inkl. **Schulden-**), **Fremden-** und **Streikasyl** (früher weiterreichendes "Sklavenasyl") ist geboten, weil sie auf dieselben Rechtsgedanken zurückgehen und mitunter ineinander übergehen, z.B. wenn jemand im Ausland verurteilt wurde und im Haus eines befreundeten Österreichers Schutz sucht.⁵

Frage 2: Woher kommt die Idee des Privatasyls und wie hat Sie sich entwickelt?

Die Grundidee des Privatasyls ist der Schutz eines Menschen durch einen anderen Menschen. Das hat es selbstverständlich schon seit Anbeginn der Menschheit gegeben, man denke bloß an mütterlichen Schutz. So verwundert es nicht, dass auch das Asylrecht eine der ältesten Institutionen der Menschheit ist.⁶ Die frühsten schriftlichen Zeugnisse vom Schutz der Menschen an institutionalisierten heiligen Orten stammen aus dem Alten Ägypten und das älteste vorschriftliche, das Kivik-Grab, aus der Nordischen Bronzezeit.⁷ Die Idee ist bis heute bei den Naturvölkern erhalten geblieben. Es gibt Belege für nichtstaatliches Asyl in Afrika, Arabien, Persien, Israel, Indien, China, Japan, Korea, Australien und Ozeanien. ⁹ In Amerika fand Hellwig Privatasyl, das auf einem Ehrenkodex beruhte. 10 In Rom gewährten Tempel, Haine, Kaiserstatuen, Adler, Flaggen u.a. Asylschutz. 11 Einfriedung germanischer Kultstätten garantierte die "Friedheiligkeit". 12 "Leo", die wienerische Bezeichnung des Ortes, an dem man beim Fangenspiel geschützt ist, kommt von Herzog Leopold VI dem Glorreichen von Babenberg (1176-1230), der eine Asylstätte auf der deshalb so genannten Freyung in Wien für jene schuf, die einen eisernen Ring berührten. 13 Zu den vielen weltlichen Freistätten zählten auch Mühlen, Schmieden und Fähren¹⁴ sowie ganze Städte. Bis in das 16. Jahrhundert wurden Asylprivilegien an Paläste, Schlösser, Festungen und Burgen der Adeligen, Häuser städtischer Bürger, Höfe freier Bauern und Schulen verliehen. Es wurde sogar einzelnen Personen unabhängig vom Ort ihrer Wohnstätte das Recht eingeräumt, Geächtete aufzunehmen und somit unantastbar zu machen. Diese Privilegien sind aber nach hM zur Gänze untergegangen. 15

⁵ Kohler, in Hellwig, Das Asylrecht der Naturvölker (1903), Vorwort.

⁶ Artikel Asylrecht in Brockhaus, Enzyklopädie, Bd. 2, 19. Aufl. 1987, 229.

⁷ Almgren, Nordische Felszeichnungen als religiöse Urkunden (1934), 185 und Morgenstern, Kirchenasyl, 18, 39.

⁸ Thurnwald, Werden, Wandel und Gestaltung des Rechtes im Lichte der Völkerforschung (1934), 128.

⁹ *Turner*, Asyl und Konflikt, 473; *Haguenauer*, Lieux d'asile au Japon et en Corée (1994), in Journal Asiatique 225 (109), *Fessler*, Kirchenasyl im Rechtsstaat, NWVBl. 12/1999, 450; *Landau*, Traditionen des Kirchenasyls, 50, in Barwig/Bauer, Asyl am Heiligen Ort (1994), 47; *Riedel-Spangenberger*, Rechtsschutz des Asyls im Kirchenrecht, TThZ 100 (1991), 130f. ¹⁰ *Hellwig*, Das Asylrecht der Naturvölker (1903), der Reihenfolge des Buches entsprechende Zusammenfassung.

¹¹ Widder, Kirchliches und weltliches Asylrecht und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, AKKR 78 (1898), 25.

¹² *Henssler*, Formen des Asylrechts und ihre Verbreitung bei den Germanen (1954), 51, 61ff.

¹³ https://www.philhist.uni-augsburg.de/lehrstuehle/germanistik/sprachwissenschaft/ada/runde_2/f11/ (Zugriff 10.3.16); *Hoffmann-Krayer/Bächtold-Stäubli* (Hrsg.), Asyl, in Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens (1927).

¹⁴ Reiter-Zatloukal in Olechowski/Gamauf, Studienwörterbuch², 27.

¹⁵ Widder, Kirchliches und weltliches Asylrecht und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, AKKR 78 (1898), 34f.

Im Vergleich dazu war Kirchenasyl lange unbestritten ein einheitliches allgemeines Rechtsinstitut: Ab dem 5. Jh. stand im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation auf Verletzung des Kirchenasyls die Todesstrafe. Das Asylpatent 1775 normierte, dass der weltliche Richter den Flüchtling in die Kirche zurückbringen musste, sofern er nicht unter aufgezählte Asylausnahmetatbestände fiel. Abschaffung des Kirchenasyls wird mit der Resolution vom 12.6.1783, dem Hofdekret vom 2.4.1787 oder der Kriminalgerichtsordnung 1788 angesetzt, tatsächlich betonten all diese Normen aber lediglich einzelne Pflichten aus dem Asylpatent. 16 Daher stellt sich die Frage des Kodifikationscharakters des Allgemeinen Strafgesetzes 1803 und der Existenz von Kodifikationen, die vom Verbrecherasyl unterschiedliche Formen betrafen. Stellte sich bei dieser rechtshistorischen Untersuchung heraus, dass die Abschaffung erst deutlich später als angenommen, erfolgt ist, hätte das eine verfassungsrechtliche Tragweite. Dafür ist aber insb. auch nach Anhaltspunkten in der damaligen Literatur zu suchen, weil es sich um ein Institut handelt, das aus einer Rechtswelt stammt, in der Staatlichkeit noch keine Rolle spielte und Recht, das sich nicht auf staatlichen Akt zurückführen ließ, als delegitimiert angesehen wurde. Das Asylpatent 1775 ist aber ein staatlicher Akt. In der Dissertation werde ich mich daher auch kurz damit befassen, wie die Abschaffung des Kirchenasyls rechtlich argumentiert wurde bzw. wird. Im Codex Iuris Canonici 1983 wurde das Heiligtumasyl weggelassen, sodass es nach hM das Institut kirchenrechtlich nicht mehr gibt, wobei verschiedene aM Fortgeltungstheorien vertreten, die in der Dissertation zu Rechtsvergleichszwecken zitiert aber nicht näher erforscht werden, weil es sich nicht um eine kirchenrechtliche Dissertation handelt.

In Nationalsozialismus, Apartheid und Chile 1973 war Privatasyl wohl ausschließlich verdeckt. 17

Nachdem in den **USA** Kirchen auch schon um **1850** Sklaven durch ein sicheres Netz von Verstecken verholfen hatten, in den Norden zu flüchten, halfen sie ab **1980** Menschen aus Zentralamerika über die Grenze zu flüchten und versteckten sie. ¹⁸ Dieses *sanctuary movement* gilt als Beginn einer Bewegung auch in Europa, deren Bezeichnung als Privatasyl oder Kirchenasyl strittig ist.

Viele Autoren sprechen von einer Renaissance des Kirchenasyls, viele andere aber bloß von einem *sociological movement*.¹⁹ Teils wird der amerikanische Begriff *sanctuary* auf die europäische Bewegung ausgedehnt oder "Kirchenasyl" unter Anführungszeichen gesetzt um zu betonen, es werde fälschlich so bezeichnet.

Die überwiegende Darstellung, früher hätte es sakrales Verbrecherasyl gegeben und heute gäbe es ein neues, abzutrennendes, nicht sakrales, politischen Flüchtlingen gewährtes und daher fälschlich so bezeichnetes Kirchenasyl, ist so nicht richtig: Es gab schon in Ägypten und Griechenland Schutz für Fremde und Zahlungsunfähige; Zeus war Schützer der Fremden (zeus xenios) ²⁰; seit dem alten

16 Sammlung der k. k. landesfürstlichen Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis, Gesetze 1767-1782 Nr. 85 S.89-91 http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vpe&datum=1767&page=103&size=45

¹⁷ Babo, Kirchenasyl - Kirchenhikesie (2001), 136; Just/Vogelskamp, Kirchenasyl, in Ascheberg (Red.), Auflehnung gegen Unmenschlichkeit (1995), 20; Maas-Ewerd, Kleriker (1995); Drobisch/Fischer, Widerstand aus Glauben (1985). ¹⁸ Niebch, Sanctuary in Deutschland, in Barwig/Bauer, Asyl am Heiligen Ort (1994), 17 (30).

vgl. *Koranyi Max*, Die Sanctuary-Bewegung in den USA, in: Just (Hrsg.), Asyl von unten (1993), 160.

¹⁹ E-Mail-Konversation des Autors mit *George Soroka*, Government Departement, Harvard University.

²⁰ Crüsemann, Gottesvolk als Schutzraum, 49, in Just (Hrsg.), Asyl von unten, 48; unter Berufung auf Schlesinger, Die griechische Asylie, Gießen (1933), 69f. Für Ägypten folgt der Schutz Fremde aus der Tatsache, dass auch Sklaven (Morgenstern, Kirchenasyl, 41 FN11) geschützt wurden und diese bekanntlich zunächst auch vor allem Fremde waren.

Israel gab es auch weltliches Asyl und bei den Protestanten gab es Kirchenasyl, das nie sakral war. Anders als oft dargestellt, hatten sich Priester immer eine Rechtsüberzeugung zu bilden, Asyl bei Ausnahmetatbeständen zu verwehren, Kirchenbußen aufzuerlegen oder auszuliefern. Auch *Martin Luther* betonte die Illegalität von Missbrauch des Kirchenasyls zur **ungerechten Verteidigung**.³²

Umgehungs- und Einschränkungsversuche sind ebenfalls nicht neu, z.B. Belagerung und Verhaftung sobald sich derjenige, dem Asyl gewährt worden ist, kurz zeigt (z.B. Votivkirchenfall; *Luther* schrieb, es gehe nicht an, etwaigen Schutz auf diese Weise zu umgehen²¹) Derjenige, der Kaiser Arkadius zur Abschaffung des Kirchenasyls bewog, fiel so in Ungnade, dass er schließlich selbst Kirchenasyl suchte und fand.

Vorläufer der amerikanischen *sanctuary-movement* es auch in den 1970ern in den **Niederlanden** gegeben. Dort hat die Regierung inzwischen verlautbart, sie werde sich nicht einmischen, wenn Kirchen Asyl gewähren. Werden Identität und Herkunft Asylsuchender angemeldet, greift der Staat nicht ein und besteht keine Strafbarkeit. Dass die Kirche Asylsuchende durch andauernden Gottesdienst schützen kann, ist dort explizit normiert.²² 1988 wurde das Internationale Netzwerk Lokaler Initiativen für Asylsuchende als Koordinationsstelle für die **Charta von Groningen** gegründet, die auf einer internationalen Konferenz von Kirchengemeinden beschlossen wurde.²³ Weiters kommt die Sonderform "Wanderkirchenasyl" aus den Niederlanden.²⁴

Morgenstern berichtet von ähnlichen Fällen in **Belgien**, **Norwegen**, **Schweden**, **Dänemark**, **Großbritannien** ab 1989, **Italien** vereinzelt, **Spanien** ab 2001, **Polen**, **Jugoslawien**, und der **Schweiz** mit Judikaten. **Frankreich** hingegen steht am stärksten im Zeichen der *laicité*.

In **Deutschland** gab es den ersten Fall in der Berliner Heilig-Kreuz-Gemeinde. Nach der Statistik bei *Morgenstern* aus 2002 fanden seit Mitte der 80er-Jahre jedes Jahr mehrere hundert Menschen Schutz in deutschen Kirchen, insg. 3500-4500.

In Österreich war davon erstmals 1988 die Rede, als die Pfarrerin Traiskirchens von den Lagertoren abgewiesene Flüchtlinge in die Kirche aufnahm. ²⁵ Der erste typische Fall fand 1993 in Münchendorf statt und die Caritas erklärte, sie wäre bereit, Kirchenasyl zu gewähren, ja Menschen sogar zu verstecken. ²⁶ Zu weiteren Fällen kam es u.a. 1994, 2011²⁷, im März 2015²⁸, im September 2015²⁹. Bekannt wurden v.a. die Votivkirche und Arigona Zogaj.

²¹ *Luther*, Traktat über das kirchliche Asylrecht, 32, 34; Es geht nicht klar hervor, ob die genannten Rechtsvorschriften, dies explizit verbieten, aber iSd Interpretationsregel, dass die Rechtslage nicht zwecks Umgehung so ausgelegt werden darf, dass sie faktisch wirkungslos wird, wäre ihm, ein Schutzrecht vorausgesetzt, grundsätzlich auch heute zuzustimmen. ²² Zur gesamten holländischen Situation siehe insb. *Morgenstern*, Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland, 96.

²¹³ Gutheil, Die Stiftung INLIA in den Niederlanden und die «Charta von Groningen», in: Just (Hrsg.), Asyl von unten, 177.

²⁴ Asylsuchende ziehen von Kirche zu Kirche, inzwischen auch in anderen Staaten, siehe *Krannich*, Kirchenasyl (2011), 16.

²⁵ Rauchwarter, Kirchenasyl (1995), die auf den Kurier vom 23.9.1988 verweist.

²⁶ Uihlein, Umgang mit "Illegalen" und von Abschiebung bedrohten Personen, in: Barwig/Bauer, Asyl am Hl. Ort, 131.

²⁷ http://evang.at/kirchenasyl-fuer-schutzwuerdigen-mann-aus-gambia/ (Zugriff am 8.4.16)

²⁸ kurier.at/chronik/oesterreich/vorarlberger-pfarrer-stellt-fuenf-fluechtlinge-unter-schutz-der-pfarre/133.340.765 (1.3.16).

²⁹ http://www.vol.at/fluechtlinge-stehen-nun-unter-schutz-des-pfarrers/4343432 (Zugriff am 10.3.16.)

Frage 4: Gibt es (verwaltungs-)strafrechtlich oder verfassungsrechtlich Festnahmebeschränkungen?

Die Dissertation hat sich auch mit der Argumentation zu befassen, dass die Polizei denjenigen, dem Privatasyl gewährt wird, nicht festnehmen dürfe, weil das Betätigungsobjekt der **Gewissensfreiheit** entzogen und somit die Freiheitsausübung verunmöglicht würde. Dagegen kann eingewendet werden, dass der Asylgewährende dann nicht mehr in einem Gewissenskonflikt ist, soweit er alles getan, was er konnte. Eine entsprechende, aber nicht mit demselben Gegenargument widerlegbare Argumentation gibt es auch, wenn das Asyl auf die Glaubensfreiheit gestützt wird, nämlich dass die Religionsausübung in der Übung von Nächstenliebe bestehe, die bei Festnahme verunmöglicht würde. Hen der Vibung von Nächstenliebe bestehe, die bei Festnahme verunmöglicht würde.

Wenn die aktuellen Geschehnisse Privatasyl sind, ist unter dieser Frage auch Gramlich zu nennen, der für das deutsche Recht vertritt, die Polizei dürfe nicht einschreiten, wenn sie sich damit strafbarer Handlungen gegen den religiösen Frieden schuldig machte.³² Zu beachten ist aber, dass die Polizei auch Handlungen setzen darf, die für andere Personen strafbar sind, wenn eine Ermächtigung vorliegt, z.B. darf sie die persönliche Freiheit entziehen. In Österreich kommt, soweit die Polizei weder abschätzig (§ 188 StGB) agiert, noch "Unfug treibt" (§ 189 Abs 2), nur die Störung einer Religionsausübung in Betracht (§ 189 Abs 1). Diese schützt nur den Gottesdienst, diesen aufgrund der Untermauerung durch die Glaubensfreiheit jedoch absolut. Die Polizei darf während des Gottesdienstes niemanden verhaften³³, ja nicht einmal zu laut sein. Interessant ist die Frage, ob ein Pfarrer durch unaufhörliches Abhalten eines Gottesdienstes, u.U. abwechselnd mit einem anderen Pfarrer, Menschen dauerhaft schützen könnte. Das Gegenargument wäre Rechtsmissbrauch. Bei Vornahme der von der Verfassung in Bezug auf Eingriffe in die Religionsfreiheit geforderten Güterabwägung, kommt man aber vielleicht zu einem anderen Ergebnis, weil die Rechtgüter, die das objektive Asylrecht nach hM schützen soll, innere Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Staates sind: Da jene, denen Asyl gewährt wird, in aller Regel in der Kirche bleiben, können sie weder Staatssicherheit gefährden, noch staatliche Sozialleistungen erhalten.³⁴ Dem steht das Sakrament der Eucharistie und ggf. das Leben des Verfolgten gegenüber.

Im Votivkirchenfall schritt die Polizei aufgrund des **Hausrechts** der Kirche nicht ein. Wie *Görisch* richtig erläutert, ergibt sich daraus aber nur die Notwendigkeit eines Durchsuchungsbefehls.³⁵

Görisch³⁶ meint unter folgenden Voraussetzungen dürfe **Asyl nicht beendet** werden und sei Gewährung nicht strafbar: Abwendung befürchteter Lebens- oder Leibesgefahr als Ziel, öffentlich, keine andere Möglichkeit der Gefahrabwendung, Versorgungsübernahme, Beschränkung auf den räumlichen Verfügungsbereich und keine Schaffung besonderer Einwanderungsanreize.

³⁰ Schulz-Süchting, Kirchenasyl, 272-276.

³¹ *Müller*, Rechtsprobleme beim Kirchenasyl (1999), 119.

³² Gramlich in GedS Küchenhoff, 206.

³³ Görisch, Kirchenasyl, 129 und viele andere.

³⁴ Schulz-Süchting, Kirchenasyl, 301, 311.

³⁵ Görisch, Kirchenasyl, 129 und davor.

³⁶ Görisch, Kirchenasyl, 244.

Frage 5: Ist die Inanspruchnahme von Privatasyl strafbar?

1) Tatbestandsebene

Bei Verurteilten wäre die Flucht in ein Privatasyl wohl grundsätzlich ein Erschwerungsgrund. Stellt sich aber ihre Unschuld durch Rechtsmittel oder eine durch Interzession erwirkte Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes heraus oder werden sie begnadigt, erfüllt die Inanspruchnahme des Asyls keinen Tatbestand. Holt man sich Hilfe, um Schuldzahlung oder Insolvenzverfahren zu entgehen, wird Vollstreckungsvereitelung (§ 162 StGB) einschlägig sein.

Wer sich trotz Ausweisung oder Aufenthaltsverbot in ein Privatasyl begibt, wird den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach § 120 FPG (rechtswidriger Aufenthalt) erfüllen. Es wird zu untersuchen sein, ob das auch zutrifft, wenn noch Rechtsmittel oder Anregung der Duldung gem § 46a FPG zustehen. Tut man es, um lange zu streiken, hat das keine strafrechtliche Relevanz, die zivil- und arbeitsrechtliche Dimension wäre interessant.

2) Rechtfertigungsebene

Notwehr wird idR trotz *argumentum a maiore ad minus* von Verteidigung auf Schutzsuche zu verneinen sein, weil staatliches Handeln nur rechtswidrig ist, wenn es klar strafrechtswidrig ist.³⁷

In der Dissertation wird zu prüfen sein, ob **rechtfertigender Notstand**³⁸ bezüglich § 162 StGB vorliegen kann, wenn zu unrecht Beugehaft (§§ 48, 354f EO) oder Personalarrest (§ 386 EO) verhängt wurde oder bezüglich § 120 FPG, wenn der Asylantrag eines tatsächlich Verfolgten iSd GFK (Verletzung grundlegender Menschenrechte) abgewiesen wurde:

Der unmittelbar drohende bedeutende Nachteil für ein Individualrechtsgut läge bzgl. § 162 StGB in der Freiheitsentziehung und bzgl. § 120 FPG in der Abschiebung in ein Land, in dem er Verfolgung iSd GFK ausgesetzt ist. Privatasyl kann nach Ausschöpfung des Rechtswegs einziges und schonendstes Mittel sein, die Gefahr verlässlich abzuwehren. Auch dass ein deutlich höherwertiges Rechtsgut auf Kosten eines geringeren gerettet wird, könnte zu bejahen sein: Bzgl. § 162 StGB steht die Freiheit einem fälschlich zugesprochenen Gläubigeranspruch gegenüber. Bzgl. § 120 FPG steht die Gefahr der Verletzung grundlegender Menschenrechte den, wie erläutert, unbeeinträchtigten Rechtsgütern des objektiven Asylrechts gegenüber. Die höchsten Wertbegriffen der Gemeinschaft (Angemessenheitskorrektiv) würden für eine Rechtfertigung sprechen: Selbstbestimmungsprinzip (Trennung rechtlicher Sphären) und Menschenwürde (unabdingbares Mindestmaß individueller Souveränität jedes Menschen gegenüber der staatlichen Macht).

Nach *Fuchs* ist allerdings die Verletzung eines Rechtsguts der Allgemeinheit unzulässig, wenn die Norm, die das Allgemeingut schützt, die Interessenkollision bereits bedacht hat und regelt. So wird zu überlegen sein, ob Privatasyl aufgrund des Rechtssicherheitsinteresses oder dergleichen unrechtfertigbar ist.

37

³⁷ Mit einer anderen Argumentation zum selben Ergebnis kommt *Görisch*, Kirchenasyl, 76f.

³⁸ Die Ansicht in *Görisch*, Kirchenasyl, 83 mit der Argumentation, dass Notstand immer ausgeschlossen sei, wenn "ein rechtlich geordnetes Verfahren zur Verfügung" stehe, ist abzulehnen. Denn solange es zur Verfügung steht, hält sich der Fremde nicht unrechtmäßig in Österreich auf und sobald es nicht mehr zur Verfügung steht, aber der Flüchtling in seinem Heimatland in Wahrheit in Lebensgefahr schwebt, sind die gesetzlichen Voraussetzungen des Notstands eindeutig erfüllt.

Bei Geldschulden ist gerechtfertigte Vollstreckungsvereitelung sehr unwahrscheinlich: Dazu müsste wohl zumindest eine Exekutionsbewilligung zu unrecht erteilt worden sein, der Gerichtsvollzieher trotzdem nicht innehalten, Oppositionsklage und Einstellungsanträge scheitern, Grund zur Annahme vorliegen, dass man sich das zu unrecht erworbene Geld nicht zurückholen wird können und ein empfindlicher Vermögensteil betroffen sein (deutlich höherwertiges Rechtsgut).

3) Entschuldigungsebene

Irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts (§ 8 StGB) könnte in Betracht kommen, wenn der Verurteilte glaubte, unschuldig zu sein, der Vollstreckungsvereitler glaubte, dem betreibenden Gläubiger nichts zu schulden bzw. der Asylsuchende glaubte, verfolgt zu sein.

Glaubte er nicht, unschuldig, schuldenfrei bzw. verfolgt zu sein, wird er zu bestrafen sein.

Frage 6: Ist die Gewährung von Privatasyl strafbar?

1) Tatbestandsebene

Wird Straftätern inkl. Vollstreckungsvereitlern Privatasyl gewährt, ist Begünstigung (§ 299 StGB) einschlägig. Werden Menschen geschützt, deren Asylantrag abgewiesen wurde, kommt der Verwaltungsstraftatbestand des § 120 Abs 3 FPG in Betracht ("Wer mit Vorsatz, das Verfahren zur Erlassung oder die Durchsetzung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme hintanzuhalten, einem Fremden den unbefugten Aufenthalt im Hoheitsgebiet erleichtert"). Mit Wenzel ist allerdings festzuhalten, dass nicht jede Aufnahme von Flüchtlingen diesen Tatbestand erfüllt. Erstens ist bloße Gewährung von Obdach und Betreuung, wenn nicht versucht wird, den Menschen zu schützen, nicht tatbestandsgemäß. Zweitens wird zu untersuchen sein, ob überhaupt unbefugter Aufenthalt vorliegt, wenn man sich des Flüchtlings nach Abschiebungsbescheid, aber vor Ausschöpfung der Rechtsmittel und Duldungsmöglichkeiten (s.o.) annimmt. Auch die rechtlichen Konsequenzen der Unterstützung eines Streiks auf diese Weise würde ich im Rahmen der Dissertation gerne erforschen.

2) Rechtfertigungsebene

Zum **rechtfertigenden Notstand** bei Asylgewährung in der Überzeugung, dass der (zu Straf-, Beugehaft bzw. Personalarrest) Verurteilte unschuldig ist bzw. nichts schuldet, oder dass der Flüchtling Verfolgung iSd GFK ausgesetzt ist, gelten die Erläuterungen unter Frage 3, mit dem Unterschied, dass den unbeeinträchtigten Rechtsgütern objektiven Asylrechts **Gewissens- oder Glaubensfreiheit** ⁴¹ (Art 14 StGG, 63 StV St. Germain, 9 EMRK, 10 GRC) und **kirchliches Selbstbestimmungsrecht** (Art 15 StGG) gegenüberstehen. Das Ergebnis wird durch die Pflicht zur verfassungskonformen Rechtsanwendung iVm den Grundrechten unterstrichen. Das Rechtsstaatsprinzip auf die Waagschale zu stellen⁴², ist falsch, weil das müsste man dann auch bei allen anderen

_

Wenzel, DRZ 1.1995, 11; Just/Vogelskamp, Kirchenasyl, 24, in Ascheberg (Red.), Pax Christi (Hrsg.), Auflehnung, 15.
Entscheid des Regierungsrats von Bern 21.09.1994, 86, in: Beck Kadima / Huot, Kirche und Asyl (1996), 81-86.

⁴¹ Art 14 StGG; *Schulz-Süchting*, Kirchenasyl; *Demand*, Kirchenasyl (1996), 35; http://.torstenholz.de/content/ska.htm (Zugriff am 10.3.16.); *Huber*, Kirchenasyl im Spannungsverhältnis, in *Barwig/Bauer* (Hrsg.), Asyl am Hl. Ort, 99-111. ⁴² *Fessler*, NWVBl. 12/1999, 454f.

Straftatrechtfertigungen tun, da diese zunächst immer den Tatbestand erfüllen. Es geht um gesetzlich vorgesehene Rechtfertigung bzw. rechtsstaatlich vorgesehene Güterabwägung bei Grundrechtseingriff. Es sind nur die Rechtsgüter, die von der Tat beeinträchtigt werden, gegen jene, die von der Tat geschützt werden sollen, abzuwägen. "Eine Aushöhlung des Rechtsstaates durch Einzelfälle, zu der gerade auch die Interzession gehört, [kann] nicht ernsthaft behauptet werden". Auch auf die weiteren Verfassungsprinzipien, die z.B. Müller abwägt, werde ich in der Dissertation eingehen. Christen können sich leichter darauf berufen, weil **Glaubensgrundsätze besser nachweisbar** sind als Gewissensgrundsätze.

3) Entschuldigungsebene

Hätte *Fessler* recht damit, dass er den genannten Grundrechten das Rechtsstaatsprinzip gegenüberstellt, wären immerhin die Voraussetzungen des **entschuldigenden Notstands** (§ 6 VStG iVm § 10 StGB) erfüllt, bei dem der durch die Rettungshandlung drohende Schaden bloß **nicht unverhältnismäßig schwerer** wiegen darf als der Nachteil, den sie abwenden soll. *Robbers* beurteilt die Gewährung als im Einzelfall durch Gewissensfreiheit entschuldigt.⁴⁵

Hat die Behörde doch richtig entschieden, liegt **irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden** (§ 8 StGB) oder **entschuldigenden Sachverhalts** (§ 10 Abs 2 Satz 2) vor, wenn diese auf das Verwaltungsstrafrecht analog anwendbar sind, was eine **doppelt bedingte Fahrlässigkeitshaftung** und, weil es kein entsprechendes Fahrlässigkeitsdelikt gibt, wieder Straflosigkeit bedeuten würde.

Ist der Asylgewährende nicht überzeugt, dass der Verurteilte unschuldig ist bzw. nichts schuldet oder der Flüchtling verfolgt, ist er **zu bestrafen**.

Manche sehen Privatasyl erst durch das **Widerstandsrecht** als im Einzelfall gerechtfertigt oder entschuldbar⁴⁶ an. Einen bemerkenswerten Text hat *Wenzel* zu Geschichte und Recht des "kleinen Widerstands" geschrieben, der "zum Wesen des Rechts gehört und (…) Bedingung der Freiheit ist".

Viele meinen, es sei erst durch **zivilen Ungehorsam** im Einzelfall gerechtfertigt oder entschuldbar. Die neuere üL grenzt diesen als passivere Form in Demokratien vom aggressiven, gegen Diktaturen gerichteten Widerstandsrecht ab. *Voraussetzungen* sind: 1. Rechtsweg ausgeschöpft, 2. bedeutender Gerechtigkeitsverstoß, 3. öffentlich, 4. Gewissensentscheidung, 5. Folgen in Kauf genommen⁴⁷, 6. Die meisten verlangen richtigerweise darüber hinaus auch Gewaltfreiheit.⁴⁸ Die Einordnung unter den zivilen Ungehorsam signalisiert die voreilige Annahme der Rechtwidrigkeit.⁴⁹

⁴³ *Babo*, Kirchenasyl, 364, der *Siegmund*, Verfassungsrechtliche Aspekte des Kirchenasyls (1997), 74f; *Just*, Jeder Mensch ist ein Heiligtum, in *Just* (Hrsg.), Asyl von unten, 83; *Bayer*, Das Grundrecht der Religions- und Gewissensfreiheit unter besonderer Berücksichtigung des Minderheitenschutzes, (1997) 255; *Görisch*, Kirchenasyl, 196 und *Grefen*, Kirchenasyl im Rechtsstaat (2001) 259 anführt.

⁴⁴ Müller, Rechtsprobleme, 119ff.

⁴⁵ *Robbers Gerhard*, Strafrecht und Verfassung beim Kirchenasyl, in *Barwig/Bauer* (Hrsg.), Asyl, 117 (126). *Huber*, Asylschutz ist Menschenrecht, 102-105; in *Just* (Hrsg.), Asyl von unten, 91-107.

Gramlich in GedS Küchenhoff, 207; Wenzel, DRZ 1.1995, 10f, Beck/Huot, Asylsuchende in Gefahr, 21, 25 und Ueli, Widerstand, Staat und Recht, in Beck Kadima / Huot (Hrsg.), Kirche; Huber, Asylschutz, 105f; in Just (Hrsg.), Asyl, 91.
Gramlich, in GedS Küchenhoff, 207 und Krockauer, Kirchenasyl, KatBl 119/1994 832f.

⁴⁸ Reuter, Menschenrechtsschutz, 101; Siegmund, Verfassungsrechtliche Aspekte, 156; Wenzel, Widerstand, 11 und Wiemeyer, Kirche, in Göllner (Hrsg.), Christentum, 104; Just Wolf-Dieter, Jeder Mensch ist ein Heiligtum - Kirchen-

Gegner⁵⁰ und Befürworter⁵¹, die alle **Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe bestreiten**, tun dies ohne juristische Argumentation, teils mit Behauptungen, wie dass Politik und Moral getrennt werden müssten.⁵² Was ist denn Politik in einer Demokratie, wenn nicht einmal der Auftrag der auf den moralischen Werten der Mehrheit beruht?

Privatasyl wird als moralische Instanz zur Überprüfung von Härtefällen praktiziert. *Robbers* und *Kirschs* Behauptung, dies sei durch die Gewährleistungen des demokratischen Verfassungsstaates sinnlos geworden, stammt mE aus der ubiquitären Hybris der Gipfel der Entwicklungsgeschichte zu sein, obwohl jeder neue Tag - gestern Gegenwart, heute Geschichte - stets das Gegenteil beweist.

4) Strafzumessung und Verwaltungsrecht

Gerichte und Verwaltungsbehörden müssen Gewissensentscheidungen zumindest im Rahmen ihres **Ermessensspielraums** strafmildernd berücksichtigen und auf übermäßige Reaktionen verzichten.⁵³

Frage 7: Wie ist die verfassungsrechtliche Lage bezüglich der Strafbarkeit?

Wäre Privatasyl nicht schon aus dem einfachgesetzlichen Recht rechtfertigbar oder wenigstens entschuldbar, wäre diese Rechtslage wegen **Verstoßes gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit** verfassungswidrig. Das Gewissen ist eine innere, als zwingend empfundene, Weisung.⁵⁴

Nach *Rudolphi* habe die Gesetzgebung und erst ersatzweise die Vollziehung "rechtliche Alternativen bereitzustellen, wenn eine generelle rechtliche Regelung einzelne zu gewissens-widrigem Verhalten verpflichtet, es sei denn, dass es keine Alternativen gibt oder mögliche Alternativlösungen für die staatlich verfasste Gesellschaft nicht tragbar sind."

Wenn das *sanctuary movement* Privatasyl ist, ist auch der **Schrankenvorbehalt des Art 63 Abs 2 StV St. Germain** relevant, demgemäß Einschränkungen der Religionsfreiheit nur zulässig sind, wenn Schranken zur Wahrung der *öffentlichen Ordnung* oder der *guten Sitten* unerlässlich sind. Nach dem Günstigkeitsprinzip des Art 53 EMRK geht dies dem EMRK-Vorbehalt hervor. Wie oben erläutert werden innere Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Staates nicht beeinträchtigt. Die guten Sitten wären wohl erst gefährdet, wenn die Glaubensfreiheit der anderen Gläubigen dadurch verletzt würde, dass sie keine der Pietät des Ortes entsprechend unbewohnte Kirche in zumutbarer Entfernung

asyl und ziviler Ungehorsam aus theologischer und philosophischer Sicht, in: *Just (Hrsg.)*, Asyl von unten, 72-90; *Morgenstern*, Kirchenasyl, 296.

⁴⁹ klar z.B. bei *Geis*, Kirchenasyl im demokratischen Rechtsstaat, in JZ 52 (1997), 60; *Niebch*, Sanctuary in Deutschland, in *Barwig/Bauer*, Asyl, 17 (30), und *Görisch*, Kirchenasyl, 106. Studien von *Laker*, Ziviler Ungehorsam (1986) und *Demand*, Kirchenasyl sowie *Eid*, Ziviler Ungehorsam gegen restriktive Asylpolitik?, in *Barwig/Bauer*, Asyl am Heiligen Ort, 63 (72) sowie die Sammlung *Glotz* (Hrsg.) Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat (1983) folgen.

Maaßen, "Kirchenasyl" aus juristischer Sicht, Una Sancta 53 (1998), 195, Kirsch, DNO 52 (1998), Döhring, Kirchenasyl (1999) und Scholz, >Kirchenasyl< ist rechtswidrig, in Ascheberg (Red.), Pax Christi (Hrsg.), Auflehnung, 55f. Nagel, Flüchtlinge und "Kirchenasyl" (1995), 25ff.</p>

⁵² Kirsch, Rechtsstaat, 307.

⁵³ Kaltenborn, DVwBl 108/1993, 28; Fessler, NWVBl. 12/1999, 456; Heimbach-Steins, StdZ 214 (1996), 296 Schinkele, öarr 2003 448; unter Berufung auf Kraus, Kirchenasyl und staatliche Grundrechtsordnung, in Guth/Rappenecker (Hrsg.), Kirchenasyl (1996), 58 (65); und Jacobs, Kirchliches Asylrecht, 39, ZevKR 39 (1990), 25. ⁵⁴ Flor Georg, Politische Aktion, Kirche und Recht, Berlin (1987), 55.

⁵⁵ Schulz-Süchting, Kirchenasyl, 301, 311.

mehr fänden, weil so viele Kirchen Asyl gewähren, was wohl kaum zu fürchten ist, weil man annehmen können wird, dass gegen einen solchen Exzess die Kirchenleitungen intervenieren würden.

"Eine Demokratie, die gerade der Gewissensfreiheit feindlich gegenüberstünde, würde eine ihrer Grundlagen verleugnen … bedeutet so nicht Auflösung des Staates und seiner verbindlichen Entscheidungsgewalt, sondern eher deren Voraussetzung und Legitimation. Indem der Staat hier seinerseits bis zur äußersten Grenze - scheinbarer Schwäche - geht, gewinnt er andererseits volle Wirklichkeit und Überlegenheit."⁵⁶ Die Gewissensfreiheit bedeutet die Verpflichtung des Gesetzgebers, dem Richter die Berücksichtigung des Einzelfalls (iSd Falls in dem ein Mensch dem Recht aufgrund innerer Tugendhaftigkeit nicht folgen kann) zu ermöglichen, Recht und Pflicht des Richters auch nicht verrechtlichte Entschuldigungsgründe zu berücksichtigen und den ethisch verpflichtenden Bezugspunkt menschlichen Handelns, der auch dann Verbindlichkeit beansprucht, wenn es zum Konflikt mit rechtlichen Normen kommt.

II) Forschungsmethoden

Zur Literatursuche werden Bibliotheken der Universität Wien, des VwGH, der Harvard University samt Datenbanken und die Nationalbibliothek verwendet. Wurden bereits usearch.univie.ac.at und rdb.at durchforstet, so sind u.a. noch lexisnexis.at, lindeonline.at und rideonline.at heranzuziehen. Für die geschichtliche Vorfrage werden nötigenfalls Archive aufgesucht. Den juristischen Methoden getreu erfolgen die Literatur-(Monographien, Beiträge, Kommentare, Symposien etc.), und Judikaturanalyse, Rechtsinterpretation und Rechtsvergleich mit dem Recht anderer Länder.

III) Vorläufiger Zeitrahmen

WS 2015/16	Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Doktorats (Juristische
	Methodenlehre, Text- und Judikaturanalyse, Wahlfächer im Ausmaß
	von 6 SSt, zwei Seminare), Themenrecherche und Arbeitsbeginn
<u>SS 2016</u>	Erstellung dieses Exposés und Fakultätsöffentliche Präsentation
<u>Juni & Juli 2016</u>	Studienaufenthalt an der Harvard University
	zur Recherche über die Sanctuary-Bewegung
WS 2016/17	Abschluss der Dissertationsvereinbarung und
	Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens
seit WS 2015/16	Verfassen der Dissertation
<u>bis SS 2018</u>	Gespräche mit dem Betreuer zumindest alle drei Monate
	Zwei jährliche Fortschrittsberichte an das SSC
WS 2018/19	Abschließende Überarbeitung und Korrektur
	Einreichung zur Begutachtung und Öffentliche Defensio

6 -

⁵⁶ Rudolphi, Bedeutung des Gewissensentscheides, der damit zT Böckenförde zitiert.

IV) Bisher herangezogene Literatur

Almgren Oscar, Nordische Felszeichnungen als religiöse Urkunden, Frankfurt am Main (1934).

Ascheberg Rolf (Red.); Pax Christi - Deutsche Sektion (Hrsg.), Auflehnung gegen Unmenschlichkeit, Idstein (1995).

Babo Markus, Kirchenasyl Kirchenhikesie, Münster Hamburg London (2003).

Bahramy Abdollah, Droit d'Asile, Paris (1938).

Bärnreuther Lothar, Asylrecht und Freiungen im fränkischen Raum, Würzburg (1968).

Barth Hermann, Kirchenasyl zwischen Rechttun und Rechtsbefolgung, in Mehlhausen Joachim (Hrsg.), Recht - Macht - Gerechtigkeit, Gütersloh (1998), 212-221.

Barwig Klaus (Hrsg.), Asyl nach der Änderung des Grundgesetzes, Baden-Baden (1994).

Barwig Klaus / Bauer Dieter R., Asyl am Heiligen Ort, Ostfilden (1994).

Barwig Klaus / Bauer Dieter, Christliche Tradition mit neuer Aktualität, in Barwig/Bauer (Hrsg.) Asyl am Hl. Ort (1994), 7.

Barwig Klaus / Mieth Dietmar, Migration und Menschenwürde - Fakten, Analysen und ethische Kriterien, Mainz (1987).

Bayer Klaus Dieter, Das Grundrecht der Religions- und Gewissensfreiheit unter besonderer Berücksichtigung des Minderheitenschutzes (Nomos Universitätsschriften Recht 269), Baden-Baden (1997).

Becher, Katholische Kirche und Ausländerpolitik, in Barwig/Mieth, Migration und Menschenwürde (1987), 114-124.

Bechinger Walter / Dungs Susanne / Gerber Uwe, Umstrittenes Gewissen, Frankfurt am Main (2002).

Beck Kadima Muriel / Huot Jean-Claude, Kirche und Asyl, Legitimer Widerstand im Rechtsstaat, Zürich (1996).

Becker-Hinrichs Dietrich, Vom Asyl im Gotteshaus zum Asyl in der Gemeinde, in Praktische Theologie 24 (1989), 102-133.

Berka Walter, Verfassungsrecht - Lehrbuch für Fortgeschrittene, 6. Auflage, Salzburg (2016).

Berka Walter, Die Grundrechte - Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, Wien (1999).

Bindschedler Rudolf, Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz, Stuttgart (1906).

Böse Martin, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit im Rahmen der Strafgesetze, Dresden (2001).

Bulmerincq August von, Das Asylrecht in seiner geschichtlichen Entwickelung beurtheilt vom Standpunkte des Rechts und dessen völkerrechtliche Bedeutung für die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, Dorpat (1853).

Chaniotis Angelos, Conflicting Authorities: Asylia between Secular and Divine Law, in Kernos 9/1996, 65-86.

Crüsemann Frank, Das Gottesvolk als Schutzraum, in Just (Hrsg.), Asyl von unten (1993), 48-71.

Döhring Karl, Kirchenasyl, in *Grupp/Ronellenfitsch* (Hrsg.), Planung-Recht-Rechtsschutz; Festschrift für W. Blümel zum 70. Geburtstag (Schriften zum öffentlichen Recht, 772), Berlin (1999), 111-118.

Dreier Ralf, Widerstandsrecht im Rechtsstaat?, in Achterberg Norbert / Krawietz Werner / Wyduckel Dieter (Hrsg.),

Recht und Staat im sozialen Wandel: Festschrift für Hans Ulrich Scupin zum 80. Geburtstag, Berlin 1983

Drobisch Klaus / Fischer Gerhard, Widerstand aus Glauben, Berlin (1985).

Ducloux Anne, Ad ecclesiam confugere - Naissance du droit d'asile dans les églises, Paris (1994).

Ehnes Herbert, Asyl und kirchliches Handeln, in Rau/Reuter, Recht der Kirche, 3. Zur Praxis, Gütersloh (1994), 601-632.

Eid Volker, Ziviler Ungehorsam gegen restriktive Asylpolitik?, in Barwig/Bauer (Hrsg.), Asyl am Heiligen Ort (1994), 63-76.

Fessler Bernhard, Kirchenasyl im Rechtsstaat, in Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter 12 (1999), 449-458.

Flor Georg, Politische Aktion, Kirche und Recht, Berlin (1987).

Franke Gerhard, Das Kirchenasyl im Kontext sakraler Zufluchtnahmen der Antike, Frankfurt am Main (2003).

Freitag Hans Otto, Gewohnheitsrecht und Rechtssystem, Berlin (1976).

Fruscione Daniela, Das Asyl bei den germanischen Stämmen im frühen Mittelalter, Köln (2003).

Gamauf Richard, Ad statuam licet confugere, Frankfurt am Main u.a. (1999).

Gampl Inge, Staat-Kirche-Individuum in der Rechtsgeschichte Österreichs zwischen Reformation und Revolution, Wien (1984).

Geis Max-Emanuel, Kirchenasyl im demokratischen Rechtsstaat, in JuristenZeitung Band 52 (1997), 60-67.

Glotz (Hrsg.), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt am Main (1983).

Glotz Peter, Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt (1983).

Göllner Reinhard, Das Christentum und die Weltreligion, Münster (2000).

Görisch Christoph, Kirchenasyl und staatliches Recht, Berlin (2000).

Gramlich Ludwig, Asyl in den Kirchen?, in Just Manfred / Wollenschläger Michael / Eggers Philipp / Hablitzel Hans (Hrsg.), Recht und Rechtsbesinnung - Gedächtnisschrift für Günther Küchenhoff (1907-1983), Berlin (1987), 195-208

Grefen Jochen, Kirchenasyl im Rechtsstaat, Berlin (2001).

Gröll Joseph, Die Elemente des Kirchlichen Freiungsrechtes - mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Entwicklung dargestellt (Kirchenrechtliche Abhandlungen 75. und 76. Heft) Stuttgart (1911).

Große-Rüschkamp Christian, Kirchenasyl zwischen repressiver Asylpolitik und solidarischer Flüchtlingsarbeit (Theologie und Praxis B 3), Münster 1999.

Grotius Hugo, De iure belli ac pacis libri tres (1625), Die Klassiker des Völkerrechts, Bd 1, 2. und 3. Buch, Tübingen (1950).

Guth Hans-Jürgen / Rappenecker Monika (Hrsg.), Kirchenasyl Probleme-Konzepte-Erfahrungen, Mössingen-Talheim (1996).

Gutheil Lars Björn, Die Stiftung INLIA in den Niederlanden und die Charta von Groningen, in Just (Hrsg.) Asyl, 177-187.

Haering Stephan, Rees Wilhelm, Schmitz Herbert (Hrsg.), Handbuch katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl, Regensburg (2015).

Haguenauer Charles, Lieux d'asile au Japon et en Corée (1994), in Journal Asiatique 225 (109).

Härter Karl, Asyl für die Rechtsgeschichte, in Rechtsgeschichte (Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte 5) Frankfurt am Main (2004), 235-243.

Heimbach-Steins Marianne, Kirchenasyl, in Stimmen der Zeit 214 (1996), 291-304.

Hellwig Albert, Das Asylrecht der Naturvölker, Berlin (1903).

Henssler Ortwin, Formen des Asylrechts und ihre Verbreitung bei den Germanen, Frankfurt am Main (1954).

Herler Gregor, Kirchliches Asylrecht und Kirchenasyl im demokratischen Rechtsstaat, Dissertation zur Erlangung des Doctor Iuris Utriusque an der Hohen Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg (2004).

Hoffmann-Krayer Eduard / Bächtold-Stäubli, Hanns (Hrsg.), Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Berlin (1927).

Huber Berthold, Asylschutz ist Menschenrecht, in Just (Hrsg.) Asyl von unten (1993), 91-109

Huber Berthold, Kirchenasyl im Spannungsverhältnis, in Barwig/Bauer (Hrsg.), Asyl am Heiligen Ort (1994), 99-116.

Hussarek Max, Die Verhandlung des Konkordats vom 18. August 1855, Wien (1922).

Jacobs Uwe Kai, Kirchliches Asylrecht, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 39/1990, 25-43.

Jenull Sebastian, Österreichisches Criminal-Recht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt - 3. Theil, Wien (1837).

Just Wolf-Dieter (Hrsg.), Asyl von unten - Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam - Ein Ratgeber, Reinbek bei Hamburg (1993).

Just Wolf-Dieter / Vogelskamp Dirk Kirchenasyl, in Ascheberg (Red.); Pax Christi (Hrsg.), Auflehnung (1995), 15-28.

Just Wolf-Dieter, Kirchenasyl und Gewissen, Bechinger/Dungs/Gerber, Umstrittenes Gewissen (2002), 153.

Kalb Herbert / Potz Richard / Schinkele Brigitte, Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal, Freistadt (1996).

Kalb Herbert / Potz Richard / Schinkele Brigitte, Religionsrecht, Wien (2003)

Kalb Herbert, Asyl im Spannungsfeld von Kirche und Staat, in Aichinger Walter (Hrsg.), Fremd in Österreich, Linz (1997) 45.

Kaltenborn Markus, Kirchenasyl - Renaissance eines Rechtsinstituts, in Deutsches Verwaltungsblatt 108/1993, 25-28.

Kant Immanuel, Zum ewigen Frieden, Stuttgart (2012, Original aus 1796).

Kienapfel/Höpfel/Kert, Grundriss des Strafrechts, Wien (2012).

Kirsch Benno, Rechtsstaat, Kirchen und "Kirchenasyl", Die Neue Ordnung 52 (1998), 300-309

Klier Gerhard, Gewissensfreiheit und Psychologie, Berlin (1978).

Kohler Josef, in Hellwig, Das Asylrecht der Naturvölker (1903), Vorwort.

Koranyi Max, Die Sanctuary-Bewegung in den USA, in: Just (Hrsg.), Asyl, 160-175.

Krockauer Rainer, Kirche als Asylbewegung, Stuttgart Berlin Köln (1993).

Krockauer Rainer, Kirchenasyl - Der umstrittene Ernstfall, Katechetische Blätter 119/1994, 828-833.

Kudler Joseph, Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertretungen mit Berücksichtigung der auf dasselbe sich beziehenden, später erlassenen Gesetze und Erläuterungen - 2. Von dem Verfahren, Wien (1841).

Laker Thomas, Ziviler Ungehorsam, Geschichte - Begriff - Rechtfertigung, Baden-Baden 1986.

Landau Peter, Artikel Asylrecht, Theologische Realenzyklopädie IV, Berlin-New York 1979, 315 ff.

Landau Peter, Traditionen des Kirchenasyls, in Barwig/Bauer, Asyl am Heiligen Ort (1994), 47-61.

Lesch Walter, Die Motivation der Engagierten, in Barwig/Bauer (Hrsg.), Asyl am Heiligen Ort (1994), 77-98.

Leuninger Herbert, Kirche und Flüchtlinge, in Barwig/Mieth, Migration und Menschenwürde (1987), 140-156.

Luhmann Niklas, Gewissensfreiheit und Gewissen, Archiv des öffentlichen Rechts 90/1965, 257-286.

Maas-Ewerd, Theodor (Hrsg.), Kleriker - Im Dienste Gottes für die Menschen, FS 75 Jahre Klerusverband, München (1995).

Maaßen Hans-Georg, Kirchenasyl aus juristischer Sicht, in: Una Sancta 53 (1998), 195-212.

Mischler Ernst / Ulbrich Josef, Staatswörterbuch (1895), "Auslieferung", 367ff.

Morgenstern Matthias, Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden (2003).

Müller Markus H., Rechtsprobleme beim »Kirchenasyl«, Baden-Baden (1999).

Müller-Volbehr Jörg, Das Grundrecht der Religionsfreiheit und Schranken, Die Öffentliche Verwaltung 48/8 (1995), 301.

Nagel Ernst Josef, Flüchtlinge und Kirchenasyl (Beiträge zur Friedensethik 21), Stuttgart (1995).

Niebch Hildegrund, Sanctuary in Deutschland 1993, in Barwig/Bauer, Asyl am Heiligen Ort (1994), 17-45.

Öhlinger Theo / Eberhard Harald, Verfassungsrecht, 11. Auflage, Wien (2016).

Olechowski Richard / Gamauf Thomas, Studienwörterbuch Rechtsgeschichte und Römisches Recht, 2. Auflage (2010)

Potz Richard / Schinkele Brigitte, Religionsrecht im Überblick, 2. Auflage, Wien (2007).

Pufendorf Samuel, De iure naturae et gentium libri octo (1672), Classics of International Law, 2. & 3. Buch, Oxford (1934).

Rauchwarter Barbara, Kirchenasyl - eine theologische Annäherung, Wien (1995).

Reingrabner Gustav, Das Protestantengesetz, Österreichisches Archiv für Recht und Religion (2011), 249-292.

Reuter Hans-Richard, Kirchenasyl und staatliches Asylrecht - Ein rechtsethischer Beitrag, in Rau Gerhard / Reuter Hans-Richard, Das Recht der Kirche - 3. Zur Praxis des Kirchenrechts, Gütersloh (1994), 575-593.

Reuter Hans-Richard, Subsidiärer Menschenrechtsschutz, Zeitschrift für Rechtspolitik 3/1996, 97-101.

Rhode Ulrich, Kirchenrecht (Kohlhammer Studienbücher Theologie Band 24), Stuttgart 2015.

Riedel-Spangenberger Ilona, Der Rechtsschutz des Asyls im Kirchenrecht, Trierer Theologische Zeitschrift 100 (1991), 126.

Riener-Hofer Reingard, Rechtsbereinigung und ihre Entwicklung in Österreich, Wien 2001.

Robbers Gerhard, Kirchliches Asylrecht?, Archiv des öffentlichen Rechts 113 (1988), 30-51.

Robbers Gerhard, Strafrecht und Verfassung beim Kirchenasyl, in Barwig/Bauer (Hrsg.), Asyl am Hl. Ort (1994), 117-129.

Roßkopf Ralf, Kirchenasyl - Geschichte, Rechtsnatur, aktuelle Situation, AWR-Bulletin 34 (1997), 93-109.

Rudolphi Hans-Joachim, Die Bedeutung eines Gewissensentscheides für das Strafrecht, in Stratenwerth Günter, Kaufmann Armin, Geilen Gerd, Hirsch Hans J., Schreiber Hans-Ludwig, Jakobs Günther & Loos Fritz (Hrsg.), Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag, Berlin - New York (1974), 605-633.

Rühl Ulli, Das Grundrecht auf Gewissensfreiheit im politischen Konflikt, Frankfurt am Main (1987)

Schäuble Martin, Asyl im Namen des Vaters, Berlin (2003).

Schinkele Brigitte, Gewissensgebot und Normativität des positiven Rechts - Überlegungen unter besonderer Berücksichtigung des so genannten "Kirchenasyls", Österreichisches Archiv für Recht und Religion (2003), 448-480.

Schulz-Süchting Nikolaus, Kirchenasyl - zeitgeschichtliche und rechtliche, Frankfurt am Main (2000).

Schwendenwein Hugo, Das neue Kirchenrecht, Graz (1983).

Siegmund Andreas, Verfassungsrechtliche Aspekte des Kirchenasyls, Konstanz (1997).

Sontheimer Kurt, Eröffnungsvortrag, in Mehlhausen Joachim (Hrsg.), Recht-Macht-Gerechtigkeit, Gütersloh (1998), 17-27.

Stein Ekkehart, Gewissensfreiheit in der Demokratie

Stukenborg Gabriela, Kirchenasyl in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin (1998).

Stutz Ulrich, Kirchliches Asylrecht (Immnnitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz, Stuttgart (1906).

Thurnwald Richard, Die menschliche Gesellschaft in ihren ethno-soziologischen Grundlagen - 5. Werden, Wandel und Gestaltung des Rechtes im Lichte der Völkerforschung, Berlin (1934).

Tiefenthaler, Gewohnheit und Verfassung, Wien (2012).

Traulsen Christian, Das sakrale Asyl in der Alten Welt, Tübingen (2004).

Turner Bertram, Asyl und Konflikt von der Antike bis heute: rechtsethnologische Untersuchungen, Berlin (2005).

Uihlein Hermann, Der Umgang mit "Illegalen" und von der Abschiebung bedrohten Personen, *Barwig/Bauer* (Hrsg.), Asyl am Heiligen Ort (1994), 131-149.

Uihlein Hermann, Kirchenasyl ist notwendig, in Ascheberg (Red.); Pax Christi (Hrsg.), Auflehnung (1995), 57-59.

Waibel Kora, Dissertation zur Kündbarkeit des österreichischen Konkordats - Über Möglichkeiten und Folgen einer Abschaffung des Vertrags zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1933, Wien (2008)

Weizsäcker Beatrice, Die Kirchen müssen Asyl gewähren, Deutsche Richterzeitung Juli (1994), 271.

Wenzel Joachim, Widerstand und Recht - Gewissen und Unrecht, Deutsche Richterzeitung Januar (1995), 7-12.

Widder A. (Dr., kgl. Bez.-Amtsassessor, Vorname nicht herauszufinden), Kirchliches und weltliches Asylrecht und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, in: Archiv für Katholisches Kirchenrecht 78 (1898).

Wiemeyer Werner, Kirche als Asylbewegung? in *Göllner Reinhard* (Hrsg.), Das Christentum und die Weltreligionen, 103-126. *Wolff Christian*, Grundsätze des Natur- und Völkerrechts (1754), Gesammelte Werke, I/19, Hildesheim/New York (1980).

Wollenschläger, Asyl, in: Staatslexikon Bd.1, (Sonderausgabe der) 7. Aufl. (1985).

Zuber Peter, Die Aktion für abgewiesene Asylwerber in der Schweiz, in Just (Hrsg.), Asyl von unten (1993), 170-176.

Internetseiten: www.zeit.de; www.welt.de; www.philhist.uni-augsburg.de; www.vol.at; www.das-war-rostock.de